

7 A 10391/12.OVG
7 D 10151/12.OVG
5 K 1026/11.KO



EINGANG

14. MAI 2012

svon adam
anwaltskanzlei



Langegiesmarstr. 55
37073 Göttingen
Tel. 0551 7488 91 69
Fax. 0551 7488 31 78

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] Kassel,

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sven Adam, Lange Geismarstraße 55,
37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der
Bundespolizeidirektion, Roonstraße 13, 56068 Koblenz,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Polizeirechts
 hier: Zulassung der Berufung und Prozesskostenhilfe

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 8. Mai 2012, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wunsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker
Richter am Oberverwaltungsgericht Schnug

beschlossen:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 28. Februar 2012 wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren vorläufig auf 5.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 1 GKG).

Dem Kläger wird zur Durchführung des zweitinstanzlichen Verfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Adam, Göttingen, zu den Bedingungen eines in Kassel ansässigen Rechtsanwalts bewilligt (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114, 121 ZPO).

- 7 A 10391/12.OVG -

- II. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 18. Januar 2012 wird dem Kläger unter Beiordnung von Rechtsanwalt Adam, Göttingen, zu den Bedingungen eines in Kassel ansässigen Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe zur Durchführung des erstinstanzlichen Klageverfahrens bewilligt, weil hinreichende Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht verneint werden können.

- 7 D 10151/12.OVG -

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Wünsch

gez. Dr. Stahnecker

gez. Schnug



Ausgefertigt

S. W.
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz